

Landesrat (Ascaaron)

Legislativorgan der Ascaaronischen Eidgenossenschaft

In der Ascaaronischen Eidgenossenschaft (Confederaziun Ascaaruniac) wird die gesetzgebende Gewalt vom Landesrat (Cussegl naziunal) ausgeübt.

Nach Artikel 1 des Abschnitts II des "Staatsgrundgesetzes über den Staatsaufbau" (Lescha Fundamentala da la structura dal stadi) gehören dem Landesrat alle Bürger mit ständigem Wohnsitz in Asccaron und einer Turanischen Staatsbürgerschaft an, die in einem der fünf Häuser, den Trägern der Staates registriert sind.

Der Landesrat tagt ständig und hat seinen Sitz in der eidgenössischen Hauptstadt Berino. Der Landesrat wählt sich jeweils für eine Amtszeit von drei Monaten einen Vorsitzenden (President dal Cussegl naziunal). Der Vorsitzende vertritt gleichzeitig Ascaaron nach außen und in der Föderation. Während einer Amtsperiode kann der Landesrat den Vorsitzenden nur im Wege der Neuwahl eines Nachfolgers absetzen.

Gesetzgebungsverfahren

Das Gesetzesinitiativrecht steht jedem Mitglied des Landesrats zu.

Der Landesrat entscheidet nach Aussprache mit Stimmenmehrheit über Gesetzesvorlagen. Gesetze mit Verfassungsrang, sogenannte Grundgesetze bedürfen zur Zustimmung einer 3/4-Mehrheit im Landesrat.

Eine Besonderheit des ascaaronischen Gesetzgebungsrechtes ist, dass kein Gesetz ein anderes ändern kann. Gesetzesänderungen sind daher nur im Wege der Totalrevision möglich.

Der Landesrat hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt, Platz der Eidgenossenschaft 1, 9300 Berino

Inland der Ascaaronischen Eidgenossenschaft
Landesratsgebäude in Berino